



-
30. *Verordnung der Landesregierung vom 8. Mai 2007 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung und über die Art ihrer Einhebung bei den Landesbehörden (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 – LVAV)*
 31. *Verordnung der Landesregierung vom 8. Mai 2007 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und über die Art ihrer Einhebung (Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 – GVAV)*
 32. *Verordnung der Landesregierung vom 8. Mai 2007, mit der die Verordnung über die Erklärung eines Teiles des Tiroler Lechtales und seiner Seitentäler zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Tiroler Lechtal) geändert wird*
 33. *Verordnung der Landesregierung vom 8. Mai 2007, mit der die Verordnung über die Erklärung des Naturschutzgebietes Tiroler Lechtal zum Naturpark geändert wird*
 34. *Verordnung der Landesregierung vom 22. Mai 2007, mit der die Verordnung über die Bildung der Sanitätsprengel geändert wird*
-

30. **Verordnung der Landesregierung vom 8. Mai 2007 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung und über die Art ihrer Einhebung bei den Landesbehörden (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 – LVAV)**

Aufgrund des § 2 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 94/2005, wird verordnet:

§ 1

Ausmaß der Landesverwaltungsabgaben

(1) Für das Ausmaß der nach dem Tiroler Verwaltungsabgabengesetz in den Angelegenheiten der Landesverwaltung zu entrichtenden Landesverwaltungsabgaben ist der angeschlossene, einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Tarif (Anlage) maßgebend.

(2) Eine im Allgemeinen Teil des Tarifes vorgesehene Landesverwaltungsabgabe ist nur dann zu entrichten, wenn keine Tarifpost des Besonderen Teiles Anwendung findet.

(3) Werden mehrere Berechtigungen, die selbstständig ausgeübt werden können, mit einem Bescheid verliehen, so ist die Landesverwaltungsabgabe für jede dieser Berechtigungen zu entrichten.

(4) Wurde auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung

einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung durch Verordnung der Landesregierung auf eine Landesbehörde übertragen, so hat die Landesbehörde den in der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 31, in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Tarif anzuwenden.

§ 2

Art der Einhebung der Landesverwaltungsabgaben

(1) Landesverwaltungsabgaben sind durch Barzahlung oder durch Post- oder Banküberweisung zu entrichten.

(2) Landesverwaltungsabgaben können weiters mit Bankomatkarte oder mit Kreditkarte entrichtet werden, sofern die Behörde über die dafür erforderlichen technisch-organisatorischen Voraussetzungen verfügt. Die Möglichkeit der Entrichtung der Landesverwaltungsabgaben auf diese Weise ist durch Anschlag im Amtsbäude an gut sichtbarer Stelle bekannt zu machen.

(3) Der Nachweis über die Einzahlung des Abgabebetrages (Kassenbeleg, Durchschrift des buchhalterischen Empfangsauftrages und dergleichen) ist zum Akt zu nehmen. Im Fall der Entrichtung der Landesverwaltungsabgaben durch Barzahlung, mit Bankomatkarte oder mit Kreditkarte ist der Partei ein Beleg über die erfolgte Einzahlung auszuhändigen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. Nr. 50, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 79/2006, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

*Anlage zu § 1 Abs. 1***Tarif über das Ausmaß der Landesverwaltungsabgaben****ALLGEMEINER TEIL**

1. Bescheide, durch die auf Ansuchen der Partei eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird 15,- Euro
2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen 15,- Euro
3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen mit Ausnahme von einfachen kanzleimäßigen Übernahmebestätigungen sowie die Durchführung von Beglaubigungen, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist 5,- Euro
4. Aufnahme von Niederschriften über mündliche, wesentlich im Privatinteresse der Partei liegende Anbringen, je Seite 5,- Euro
5. Herstellung von Abschriften, Zweitschriften und dergleichen, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist, je Seite 5,- Euro

BESONDERER TEIL

- I. Staatsbürgerschaft** (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 37/2006)
6. Verleihung der Staatsbürgerschaft
 - a) ohne Rechtsanspruch auf Verleihung (§ 10) 500,- Euro

- b) bei Rechtsanspruch auf Verleihung
 1. nach den §§ 11a, 13 und 14 400,- Euro
 2. nach § 12 300,- Euro
 7. Nachweis von Grundkenntnissen der Geschichte Tirols – Prüfung (§ 10a Abs. 1 Z. 2 in Verbindung mit Abs. 5) 40,- Euro
 8. Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf den Ehegatten (§ 16) 180,- Euro
 9. Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft (§ 20) 50,- Euro
 10. Erlassung eines Feststellungsbescheides über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung (§ 25 Abs. 2 Z. 1) 160,- Euro
 11. Erlassung eines Feststellungsbescheides über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung (§ 25 Abs. 2 Z. 2) 80,- Euro
 12. Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft (§ 28) 500,- Euro
 13. Ausstellung einer Bestätigung über das Ausscheiden aus dem Staatsverband im Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 30) 110,- Euro
 14. Erlassung eines Feststellungsbescheides in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft auf Antrag (§ 42 Abs. 1) 160,- Euro
 15. Ausstellung einer Bestätigung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft auf Antrag (§ 43 Abs. 1) 10,- Euro
 16. Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (§ 44 Abs. 1) 11,- Euro

II. Angelegenheiten der Krankenanstalten

(Tiroler Krankenanstaltengesetz, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 75/2006)

17. Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt (§ 3 Abs. 1)
- a) bis zu 400 m² Gesamtfläche 550,- Euro
- b) darüber 1.100,- Euro
18. Bewilligung einer wesentlichen Änderung einer Krankenanstalt (§ 5 Abs. 1)
- a) mit Durchführung einer Bedarfsprüfung 550,- Euro
- b) ohne Durchführung einer Bedarfsprüfung 275,- Euro
19. Bewilligung zum Betrieb einer Krankenanstalt (§ 4 Abs. 1)
- a) im Sinn der TP 17 b) 275,- Euro
- b) im Sinn der TP 17 a) und 18 150,- Euro
20. Bewilligung zur Verpachtung oder Übertragung einer Krankenanstalt (§ 6 Abs. 1) 150,- Euro
21. Bewilligung zur Änderung der Bezeichnung einer Krankenanstalt (§ 6 Abs. 1) 50,- Euro

III. Heilvorkommen- und Kurortewesen

(Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004, LGBL. Nr. 24)

22. Anerkennung eines Heilvorkommens (§ 2 Abs. 1) 250,- Euro
23. Bewilligung zur Nutzung eines Heilvorkommens (§ 6 Abs. 1) 150,- Euro
24. Bewilligung zum Vertrieb von Produkten eines Heilvorkommens (§ 6 Abs. 1) 150,- Euro
25. Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt (§ 16 Abs. 1) 150,- Euro
26. Bewilligung von wesentlichen räumlichen Änderungen einer Kuranstalt sowie von wesentlichen Änderungen im Leistungsangebot, insbesondere Zusatztherapien (§ 16 Abs. 6) 150,- Euro

IV. Leichen- und Bestattungswesen

(Gemeindesaniätätsdienstgesetz, LGBL. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 83/2003)

27. Bewilligung zur Beisetzung von Leichen oder Leichenteilen oder von Aschenurnen außerhalb eines Friedhofes (§ 33 Abs. 2) 120,- Euro
28. Bewilligung zur Überführung einer Leiche (§§ 42 und 43) 35,- Euro
29. Bewilligung zur Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten (§ 46 Abs. 1) 55,- Euro

V. Jagdangelegenheiten

(Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBL. Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 34/2006)

30. Feststellung bzw. Neufeststellung eines Eigenjagdgebietes (§ 4 Abs. 2 und 3 iVm § 5) je Hektar land- oder forstwirtschaftlich nutzbarer Fläche 0,70 Euro höchstens jedoch 1.100,- Euro
31. Feststellung bzw. Neufeststellung eines Genossenschaftsjagdgebietes (§ 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 je Hektar land- oder forstwirtschaftlich nutzbarer Fläche 0,70 Euro höchstens jedoch 1.100,- Euro
32. Bewilligung der Zerlegung eines Genossenschaftsjagdgebietes (§ 6 Abs. 2) 800,- Euro
33. Bewilligung der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung eines Geheges (§ 7 Abs. 2)
- a) bis zu einem Hektar 100,- Euro
- b) über einem Hektar 300,- Euro
34. Bewilligung einer Angliederung (§ 8 Abs. 2) 100,- Euro
35. Verkürzung oder Begradigung von Jagdgebietsgrenzen (§ 8 Abs. 3) 100,- Euro
36. Ausstellung einer Tiroler Jagdkarte (§ 27 Abs. 2) 50,- Euro
37. Gestattung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Bestellung eines Berufsjägers (§ 31 Abs. 3) 300,- Euro
38. Ausnahmegewilligungen nach § 40 Abs. 2:
- a) für Nachtabschüsse (lit. a) 30,- Euro
- b) vom Verbot des Haltens und Errichtens eines Futterplatzes (lit. b erster Satz) 100,- Euro
- c) vom Verbot, dem Schalen- und Federwild sowie den Hasen zur Nachtzeit nachzustellen, künstliche Lichtquellen, Spiegel und Vorrichtungen zum Blenden oder zur Beleuchtung von Zielen, Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker und Infrarot- oder elektronische Zielgeräte sowie Narkosegewehre zu verwenden (lit. b zweiter und dritter Satz) 30,- Euro
39. Ausnahmen vom Verbot des Haltens und Beförderns ganzjährig geschonter Greifvögel zum Zweck der Ausübung der Beizjagd (§ 42 Abs. 3) 65,- Euro
40. Sperre von Grundflächen in der Umgebung von Futterplätzen (§ 45 Abs. 1) 160,- Euro
41. Bewilligung zur Aussetzung nicht heimischer Tierarten (§ 53 Abs. 1) 175,- Euro

VI. Fischereianglegenheiten

(Tiroler Fischereigesetz 2002, LGBL. Nr. 54)

42. Festlegung, Teilung und Zusammenlegung von Eigenrevieren (§ 5 Abs. 1 und 2)	85,- Euro
43. Festlegung und Grenzänderung von Gemeinschaftsrevieren, Einbeziehung in Gemeinschaftsreviere (§ 6 Abs. 1, 2 und 4)	85,- Euro
44. Zuweisung von Fischwässern (§ 8 Abs. 1)	65,- Euro
45. Bewilligung der Selbstbewirtschaftung (§ 13 Abs. 2)	85,- Euro
46. Verleihung des Berufsfischerpatentes (§ 16 Abs. 2)	85,- Euro
47. Bewilligung zur Entnahme von Nahrung für Wassertiere (§ 19 Abs. 2)	65,- Euro
48. Bewilligung zur Aussetzung von Wassertieren (§ 21 Abs. 3)	65,- Euro
49. Ausstellung von Fischereikarten (Namens- oder Gastkarten, § 27)	50,- Euro
50. Bewilligung zur Entnahme von Wassertieren unter dem Mindestmaß oder während der Schonzeit (§ 30 Abs. 4)	65,- Euro
51. Bewilligung zur Verwendung verbotener Fangvorrichtungen (§ 31 Abs. 7)	65,- Euro
52. Bewilligung eines Fisch- oder Krebszuchtbetriebes oder eines Angelteiches (§ 38 Abs. 2 und 9, § 40 Abs. 2)	85,- Euro
53. Bewilligung eines Netzgeheges (§ 41 Abs. 2)	65,- Euro
54. Festlegung eines Aufzuchtgewässers, Ausnahmebewilligung vom Verbot der Angelfischerei oder von sonstigen verbotenen Tätigkeiten in Aufzuchtgewässern (§ 42 Abs. 1 und 4)	65,- Euro

VII. Tierzuchtangelegenheiten

(Tiroler Tierzuchtgesetz 1995, LGBL. Nr. 61, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr.109/2001)

55. Bewilligung von Zuchtversuchen (§ 6)	25,- Euro
56. Bewilligung zum Betrieb einer Besamungsanstalt (§ 10) oder Embryonentransfereinrichtung (§ 16)	90,- Euro
57. Bewilligung der Änderung einer Besamungsanstalt (§ 10) oder Embryonentransfereinrichtung (§ 16)	45,- Euro
58. Bestellung eines Besamungstechnikers (§ 11 Abs. 2)	120,- Euro
59. Bewilligung eines Eigenbestandbesamers (§ 11 Abs. 3)	25,- Euro

60. Besamungsbewilligung (§ 13)	10,- Euro
61. Abgabe von importierten Samen (§ 15)	15,- Euro
62. Bewilligung einer Embryonenübertragung (§ 16 Abs. 1)	10,- Euro

VIII. Naturschutzangelegenheiten

(Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBL. Nr. 26)

63. Bewilligung nach § 14 Abs. 4	220,- Euro
64. Bewilligung nach § 14 Abs. 5	870,- Euro
65. Bewilligung nach § 15 Abs. 1	220,- Euro
66. Schriftliche Zustimmung mit Bescheid nach § 16 Abs. 4	220,- Euro
67. Ausnahmebewilligung nach § 22 Abs. 2	220,- Euro
68. Bewilligung nach § 29 Abs. 1 lit. a oder Abs. 2 Z. 1	220,- Euro
69. Bewilligung nach § 29 Abs. 1 lit. b oder Abs. 2 Z. 2	870,- Euro
70. Bewilligung nach § 29 Abs. 3 lit. a	870,- Euro
71. Bewilligung nach § 29 Abs. 3 lit. b (ausgenommen zu Wissenschafts- und Forschungszwecken)	870,- Euro
72. Bewilligung nach § 29 Abs. 3 lit. b ausschließlich zu Wissenschafts- und Forschungszwecken	220,- Euro
73. Bewilligung nach § 29 Abs. 3 lit. c	220,- Euro
74. Bewilligung nach Verordnungen, die nach § 48 Abs. 1 als Gesetz in Geltung stehen, und bei denen das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nicht beeinträchtigt	220,- Euro
75. Bewilligung nach Verordnungen, die nach § 48 Abs. 1 als Gesetz in Geltung stehen, und bei denen andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen	870,- Euro

IX. Angelegenheiten**der Umweltverträglichkeitsprüfung**

(Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 149/2006)

76. Feststellungsbescheid nach § 3 Abs. 7 auf Antrag des Projektwerbers	100,- Euro
77. Genehmigung nach § 17	1.100,- Euro
78. Grundsätzliche Genehmigung nach § 18 Abs. 1	1.100,- Euro
79. Abschnittsgenehmigung nach § 18a	1.100,- Euro

80. Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang nach § 18b	500,- Euro
81. Abnahmebescheid nach § 20 Abs. 2	500,- Euro
82. Teilabnahmebescheid nach § 20 Abs. 3	250,- Euro
83. Sonstige Genehmigungen, Bewilligungen und Feststellungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen	50,- Euro

X. Verkehrswesen

(Straßenverkehrsordnung 1960,
BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch
das Gesetz BGBl. I Nr. 152/2006)

84. Ausstellung eines Ausweises für dauernd stark gebehinderte Personen (§ 29b Abs. 4)	frei
85. Bewilligung zur Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten (§ 45 Abs. 1)	
a) für eine einmalige Fahrt einschließlich der Rückfahrt	70,- Euro
b) für mehrmalige Fahrten bis zu einem Monat	160,- Euro
c) für eine Bewilligung mit einer längeren Zeitdauer	450,- Euro
86. Bewilligung von Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straßen gelten (§ 45 Abs. 2):	
a) soweit es sich um Ausnahmen von einem Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge handelt,	
1. für eine einmalige Fahrt einschließlich der Rückfahrt	70,- Euro
2. für mehrmalige Fahrten bis zu einem Monat	160,- Euro
3. für eine Bewilligung für die Dauer von höchstens zwei Jahren	450,- Euro
4. hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke	frei
b) soweit es sich um andere Bewilligungen handelt,	
1. für eine einmalige Fahrt einschließlich der Rückfahrt	45,- Euro
2. für mehrmalige Fahrten bis zu einem Monat	90,- Euro
3. für eine Bewilligung für die Dauer von höchstens zwei Jahren	200,- Euro
4. bei Erteilung einer derartigen Ausnahme- bewilligung im Hinblick auf eine schwere Körper- behinderung oder eines erheblichen körperlichen Gebrechens des Antragstellers oder der zu beför- dernden Person	

aa) für eine einmalige Fahrt einschließlich der Rückfahrt	2,- Euro
bb) für mehrmalige Fahrten für die Dauer von höchstens zwei Jahren	9,- Euro
5. hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke	frei
87. Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrs- beschränkungen und Verkehrsverboten zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen (§ 45 Abs. 2a)	
a) für eine einmalige Fahrt einschließlich der Rückfahrt	70,- Euro
b) für eine Bewilligung für die Dauer von höchstens sechs Monaten	200,- Euro
c) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke	frei
88. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahe gelegenen Kurzpark- zonen (§ 45 Abs. 4 und 4a)	
a) bis zur Dauer einer Woche	10,- Euro
b) bis zur Dauer eines Monats	20,- Euro
c) bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren	60,- Euro
89. Bewilligung für die Ladetätigkeit auf Straßen- stellen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4):	
a) für eine einmalige Ausnahme	15,- Euro
b) für eine Dauerbewilligung	150,- Euro
90. Bewilligung sportlicher Veranstaltungen auf Straßen (§ 64),	
a) wenn für die Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Bundespolizei- behörde oder die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich zuständig ist	55,- Euro
b) wenn für die Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist	110,- Euro
91. Ausstellung eines Radfahrausweises	20,- Euro
92. Bewilligung zum Befahren einer Fußgängerzone (§ 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 1)	
a) für eine einmalige Ausnahme	15,- Euro
b) für eine Bewilligung für die Dauer von höchstens zwei Jahren	150,- Euro
93. Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82):	
a) Aufstellung von Selbstverkaufseinrichtungen für Zeitungen, pro Selbstverkaufseinrichtung ...	15,- Euro
b) Aufstellung von anderen Verkaufseinrichtungen je m ² der in Anspruch genommenen Fläche	20,- Euro
höchstens jedoch	550,- Euro

- c) Ablagerung von Baumaterial und Bauschutt sowie Aufstellung von Gerüsten
1. in Gebieten mit geschlossener Bauweise je m² der in Anspruch genommenen Fläche und Monat 3,- Euro
höchstens jedoch 550,- Euro
2. in Gebieten mit offener Bauweise je m² der in Anspruch genommenen Fläche und Monat 2,- Euro
höchstens jedoch 550,- Euro
- d) für sonstige Zwecke 100,- Euro
94. Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot des Anbringens von Werbungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand (§ 84 Abs. 3) je angefangenem m² Werbe- oder Ankündigungsfläche 120,- Euro
höchstens jedoch 700,- Euro
95. Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 Abs. 1):
- a) bis zur Dauer einer Woche 50,- Euro
- b) bis zur Dauer eines Monats 100,- Euro
- c) darüber 200,- Euro
96. Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf der Straße (§ 93 Abs. 6) 20,- Euro

XI. Schifffahrtswesen

(Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997,
zuletzt geändert durch das Gesetz
BGBl. I Nr. 123/2005)

97. Bewilligung von Wassersportveranstaltungen, Wasserfesten und ähnlichen Veranstaltungen (§ 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 der Seen- und Fluss-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 42/1990, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 237/1999) 65,- Euro
98. Bewilligung zur Errichtung und zur Benützung einer neuen Schifffahrtsanlage, zur Wiederverwendung einer früheren Schifffahrtsanlage sowie zur wesentlichen Änderung und zur Benützung einer bestehenden Schifffahrtsanlage (§ 47 Abs. 1) 100,- Euro
99. Einräumung von Zwangsrechten im Zusammenhang mit Schifffahrtsanlagen (§ 61 Abs. 3) .. 65,- Euro
100. Genehmigung von Tarifen für Hafentgelte von
- a) öffentlichen Häfen (§ 68 Abs. 4) 40,- Euro
- b) privaten Häfen (§ 69) 40,- Euro
101. Erteilung einer Schifffahrtskonzession (§§ 75 Abs. 1 und 77) 200,- Euro

XII. Grundverkehr

(Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996,
LGBL. Nr. 61, zuletzt geändert durch
das Gesetz LGBL. Nr. 85/2005)

102. Verlängerung der Frist, innerhalb der ein unbebautes Baugrundstück dem der Flächenwidmung entsprechenden Verwendungszweck zuzuführen ist (§ 11 Abs. 3) 40,- Euro
103. Erteilung einer Bieterbewilligung (§ 20 Abs. 3) 25,- Euro
104. Feststellung einer Ausnahme von der Genehmigungspflicht nach § 24 Abs. 1 (einschließlich Rechtskraftbestätigung) 40,- Euro
105. Feststellung, ob ein Rechtserwerb an einem Grundstück in den Geltungsbereich nach § 1 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes fällt (§ 24 Abs. 3) (einschließlich Rechtskraftbestätigung) 70,- Euro
106. Feststellung, ob ein Grundstück ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück oder ein Baugrundstück ist (§ 24 Abs. 2 und 4) (einschließlich Rechtskraftbestätigung) 70,- Euro
107. Genehmigung der Grundverkehrsbehörde nach § 25 Abs. 1 (einschließlich Rechtskraftbestätigung) 70,- Euro
108. Bestätigung nach § 25a Abs. 1 oder 2 25,- Euro

XIII. Höferecht

(Tiroler Höfegesetz, LGBL. Nr. 47/1900,
zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 35/1970)

109. Bewilligung zur Neubildung oder Erweiterung eines geschlossenen Hofes nach § 3 (einschließlich Rechtskraftbestätigung) 50,- Euro
110. Bewilligung zur Vereinigung zweier Höfe nach § 4 Abs. 2 (einschließlich Rechtskraftbestätigung) 50,- Euro
111. Bewilligung zur Abtrennung von Bestandteilen eines geschlossenen Hofes nach § 5 (einschließlich Rechtskraftbestätigung) 50,- Euro
112. Aufhebung der Höfeigenschaft nach § 7 (einschließlich Rechtskraftbestätigung) 50,- Euro

XIV. Starkstromwegerecht

(Tiroler Starkstromwegegesetz 1969,
LGBL. Nr. 11/1970, in der Fassung
des Gesetzes LGBL. Nr. 89/2002)

113. Feststellungsbescheid (§ 4 Abs. 4), der im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens erlassen wird, das auf Antrag eines Bewilligungswerbers eingeleitet wurde, für elektrische Leitungsanlagen

a) unter 30 kV	70,- Euro
b) von 30 kV bis 110 kV	170,- Euro
c) über 110 kV	260,- Euro
114. Bewilligung von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage (§ 5)	120,- Euro
115. Bewilligung für den Bau und den Betrieb (§ 7 Abs. 1) einer elektrischen Leitungsanlage	
a) unter 30 kV	240,- Euro
b) von 30 kV bis 110 kV	345,- Euro
c) über 110 kV	475,- Euro
für jeden angefangenen Kilometer Leitungslänge, höchstens jedoch	1.100,- Euro
116. Erteilung einer vorbehaltenen Betriebsbewilligung (§ 8 Abs. 2) für eine elektrische Leitungsanlage	
a) unter 30 kV	260,- Euro
b) von 30 kV bis 110 kV	410,- Euro
c) über 110 kV	500,- Euro
117. Einräumung von Leitungsrechten (§ 10) zugunsten elektrischer Leitungsanlagen	
a) unter 30 kV	150,- Euro
b) von 30 kV bis 110 kV	260,- Euro
c) über 110 kV	435,- Euro
118. Ausspruch der Enteignung (§ 16) zugunsten elektrischer Leitungsanlagen	
a) unter 30 kV	150,- Euro
b) von 30 kV bis 110 kV	260,- Euro
c) über 110 kV	435,- Euro

XV. Elektrizitätswesen

(Tiroler Elektrizitätsgesetz 2003,
LGBL Nr. 88, in der Fassung
des Gesetzes LGBL Nr. 17/2007)

119. a) Erteilung der Errichtungsbewilligung (§ 12)	1.100,- Euro
b) Aufhebung von Auflagen (§ 12 Abs. 2)	180,- Euro
c) Verlängerung der Frist (§ 12 Abs. 5)	180,- Euro
120. a) Erteilung der Betriebsbewilligung (§ 13 Abs. 3)	550,- Euro
b) Aufhebung von Auflagen (§ 13 Abs. 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 2)	180,- Euro
c) Verlängerung der Frist (§ 13 Abs. 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 5)	180,- Euro
121. a) Bewilligung eines Probebetriebes (§ 14)	550,- Euro
b) Aufhebung von Auflagen (§ 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 2)	180,- Euro
c) Verlängerung der Frist (§ 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 5)	180,- Euro

122. a) Erteilung der Nachsicht von den Voraussetzungen für die Bestellung zum Betriebsleiter (§ 15 Abs. 4)	130,- Euro
b) Schriftliche Zurkenntnisnahme der Bestellung eines Betriebsleiters (§ 15 Abs. 5 lit. a)	130,- Euro
123. Verlängerung einer befristet erteilten Errichtungs- oder Betriebsbewilligung (§ 23)	550,- Euro
124. a) Schriftliche Zurkenntnisnahme der Anzeige (§ 24 Abs. 2 lit. a)	550,- Euro
b) Zustimmung zum angezeigten Vorhaben (§ 24 Abs. 2 lit. b)	550,- Euro
c) Aufhebung von Auflagen (§ 24 Abs. 5)	180,- Euro
125. a) Bewilligung der vorübergehenden Benützung fremder Grundstücke für Vorarbeiten (§ 26)	550,- Euro
b) Verlängerung der Frist (§ 26 Abs. 5)	180,- Euro
126. Enteignung für die Errichtung bewilligungspflichtiger Stromerzeugungsanlagen (§§ 27 und 28)	1.100,- Euro
127. a) Erteilung der Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes (§ 42)	550,- Euro
b) Absehen von den Erfordernissen nach § 40 Abs. 3 lit. a Z. 2 und nach Abs. 4 lit. a und b (§ 40 Abs. 6)	550,- Euro
c) Änderung eines Konzessionsbescheides wegen Erweiterung des Verteilernetzbetriebes (§ 42 Abs. 7)	550,- Euro
128. a) Aufhebung von Auflagen im Konzessionsbescheid (§ 42 Abs. 2)	180,- Euro
b) Verlängerung der Frist für die Aufnahme des Betriebes (§ 42 Abs. 5)	180,- Euro
129. a) Erteilung der Nachsicht von den Voraussetzungen für die Bestellung zum Technischen Betriebsleiter (§ 43 Abs. 4)	130,- Euro
b) Schriftliche Zurkenntnisnahme der Bestellung eines Technischen Betriebsleiters (§ 43 Abs. 5 lit. a)	130,- Euro
130. Feststellung über das Bestehen der allgemeinen Anschlusspflicht auf Antrag (§ 46 Abs. 2)	330,- Euro
131. a) Bewilligung der Verpachtung einer Konzession (§ 48 Abs. 1)	550,- Euro
b) Aufhebung von Auflagen (§ 48 Abs. 3)	180,- Euro
132. Feststellung über das Erlöschen einer Konzession auf Antrag (§ 51 Abs. 2)	180,- Euro

XVI. Gasangelegenheiten

(Tiroler Gasgesetz 2000, LGBL. Nr. 78,

in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 29/2002)

133. Bewilligung zur ortsfesten Lagerung gasförmiger Brennstoffe, wenn mehr als 100 Kilogramm verflüssigter Gase oder mehr als 150 Liter bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase gelagert werden, einschließlich der Leitungsanlagen und des Aufstellungsortes des Verbrauchsgerätes (§ 5 Abs. 1 lit. a) 130,- Euro
134. Bewilligung zur Erzeugung von mehr als 2 m³ Gas im Normzustand pro Stunde (§ 5 Abs. 1 lit. b), entsprechend dem Gesamtvolumen der projektierten Lagerkapazität des Gasspeichers:
- a) bis 100 m³ Lagervolumen 360,- Euro
- b) mehr als 100 bis 500 m³ Lagervolumen 730,- Euro
- c) über 500 m³ Lagervolumen 1.100,- Euro
135. Feststellung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade (§ 19 Abs. 4) 1.100,- Euro
136. Feststellung der Einhaltung der Wirkungsgrade (§ 20 Abs. 5) 730,- Euro

XVII. Heizungsanlagenrecht

(Tiroler Heizungsanlagenengesetz 2000, LGBL. Nr. 34, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 89/2002)

137. Feststellung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade (§ 13 Abs. 4) 1.100,- Euro
138. Feststellung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte (§ 13 Abs. 4) in Verbindung mit § 14 Abs. 1) 730,- Euro
139. Feststellung der Einhaltung der Wirkungsgrade (§ 14 Abs. 5) 730,- Euro
140. Bestellung zum Heizungsanlagenprüfer (§ 19 und § 23 Abs. 3) 130,- Euro

XVIII. Bergsportführerwesen

(Tiroler Bergsportführergesetz, LGBL. Nr. 7/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 50/2003)

141. a) Verleihung der Befugnis als Berg- und Schiführer (§ 4 Abs. 1) 55,- Euro
- b) Anerkennung von Ausbildungen (§ 10 Abs. 7) 40,- Euro
- c) Anerkennung von Prüfungen (§ 11 Abs. 6) 45,- Euro

- d) Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen für Berg- und Schiführer (§ 13 Abs. 3) 25,- Euro
142. a) Verleihung der Befugnis als Bergwanderführer (§ 16 Abs. 1) 30,- Euro
- b) Anerkennung von Ausbildungen (§ 18 Abs. 5) 25,- Euro
- c) Anerkennung von Prüfungen (§ 19 Abs. 5) 30,- Euro
143. a) Verleihung der Befugnis als Schluchtenführer (§ 21 Abs. 1) 55,- Euro
- b) Anerkennung von Ausbildungen (§ 23 Abs. 6) 40,- Euro
- c) Anerkennung von Prüfungen (§ 24 Abs. 6) 45,- Euro
- d) Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen für Schluchtenführer (§ 25 Abs. 3) 25,- Euro
144. Anerkennung von Bergsportführer-ausbildungen von Unionsbürgern und Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes als Berg- und Schiführerprüfung, Bergwanderführerprüfung oder Schluchtenführerprüfung (§ 12 Abs. 1 gegebenenfalls in Verbindung mit § 17 oder § 22) 45,- Euro

XIX. Schischulwesen

(Tiroler Schischulgesetz 1995, LGBL. Nr. 15, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 89/2002)

145. Bewilligung zum Betrieb einer Schischule (§ 5 Abs. 1) 90,- Euro
146. Bewilligung zur Namensänderung (§ 6 Abs. 4) 25,- Euro
147. Verleihung der Befugnis eines Schibegleiters (§ 12 Abs. 1) 75,- Euro
148. Anerkennung von Ausbildungen (§ 37 Abs. 2) 40,- Euro
149. Anerkennung von Prüfungen (§ 37 Abs. 4 und 5) 45,- Euro
150. Anerkennung der Schi- und Sportlehrerausbildung und der Berufspraxis von Staatsangehörigen einer EWR-Vertragspartei (§ 38 Abs. 1 und 2) 45,- Euro
151. Erteilung der Nachsicht von der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen (§ 39 Abs. 1), je Ausbildungslehrgang 30,- Euro

XX. Sonstige Angelegenheiten

152. Anerkennung von Ausbildungen (§ 2 Abs. 4 des Tiroler Tanzunterrichtsgesetzes, LGBL. Nr. 87/2003) 50,- Euro

153. Schriftliche Zurkenntnisnahme der beabsichtigten Errichtung eines Campingplatzes oder der beabsichtigten wesentlichen Änderung eines Campingplatzes (§ 4 Abs. 4 lit. a des Tiroler Campinggesetzes 2001, LGBL. Nr. 37) 500,- Euro
154. Zustimmung zur beabsichtigten Errichtung eines Campingplatzes oder zur beabsichtigten wesentlichen Änderung eines Campingplatzes (§ 4 Abs. 4 lit. b des Tiroler Campinggesetzes 2001) 500,- Euro
155. Bewilligung der Tätigkeit als Totalisateur (§ 4 Abs. 1 des Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetzes, LGBL. Nr. 58/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 89/2002) 175,- Euro
156. Bewilligung der Tätigkeit als Buchmacher (§ 4 Abs. 1 des Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetzes) 330,- Euro
157. Bestellung zum Aufzugsprüfer (§ 15 Abs. 1 des Tiroler Aufzugsgesetzes 1998, LGBL. Nr. 47, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 89/2002) 130,- Euro
158. Soweit Akte der Vollziehung in Aufzugsangelegenheiten – ausgenommen § 15 – in die Zuständigkeit von Landesbehörden fallen (§ 16 Abs. 1 des Tiroler Aufzugsgesetzes 1998 in Verbindung mit den §§ 51 Abs. 3 und 52 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung 2001, LGBL. Nr. 94, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 35/2005), gilt der Abschnitt III des Besonderen Teiles des Tarifes der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBL. Nr. 31, in der jeweils geltenden Fassung.
159. Soweit Akte der Vollziehung in Angelegenheiten des Veranstaltungswesens in die Zuständigkeit von Landesbehörden fallen (§ 4 Abs. 4 lit. b und c des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003, LGBL. Nr. 86, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 72/2004), gilt der Abschnitt IV des Besonderen Teiles des Tarifes der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBL. Nr. 31, in der jeweils geltenden Fassung.
160. Soweit Akte der Vollziehung in Bauangelegenheiten in die Zuständigkeit von Landesbehörden fallen (§§ 51 Abs. 3 und 52 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung 2001, LGBL. Nr. 94, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 35/2005), gilt der Abschnitt I des Besonderen Teiles des Tarifes der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBL. Nr. 31, in der jeweils geltenden Fassung.
161. Feststellung der Übereinstimmung eines Bauproduktes (§ 22 Abs. 2 des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 95) 1.100,- Euro
162. Genehmigung der Festsetzung eines Benützungsentgeltes nach § 57 Abs. 3 des Tiroler Straßengesetzes, LGBL. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 101/2006 70,- Euro
163. Zustimmung nach § 7 Abs. 4 des Wohnungsgemeinnützigkeitgesetzes, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 124/2006 500,- Euro
164. Bewilligung der Unterbrechung der Bautätigkeit nach § 7 Abs. 5 des Wohnungsgemeinnützigkeitgesetzes 110,- Euro
165. Zustimmung nach § 10a Abs. 1 des Wohnungsgemeinnützigkeitgesetzes 500,- Euro
166. Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach § 34 des Wohnungsgemeinnützigkeitgesetzes 1.100,- Euro
167. Diplomanerkennung aufgrund des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 165/2005, bzw. des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBl. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 165/2005 70,- Euro
168. Diplomanerkennung aufgrund des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und für Erzieher an Horten und an Schülerheimen, LGBL. Nr. 58/1996 70,- Euro
169. Bewilligung zur Ausübung der Flugrettung mit Rettungshubschraubern oder mit Notarzt-hubschraubern (§ 3 des Tiroler Flugrettungsgesetzes, LGBL. Nr. 10/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 6/2005) 300,- Euro
170. Verleihung des Rechtes zur Führung des Landeswappens (§ 4 Abs. 1 des Tiroler Landeswappengesetzes, LGBL. Nr. 61/2006) 1.100,- Euro

31. Verordnung der Landesregierung vom 8. Mai 2007 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und über die Art ihrer Einhebung (Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 – GVAV)

Aufgrund des § 2 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 94/2005, wird verordnet:

§ 1

Ausmaß der Gemeindeverwaltungsabgaben

(1) Für das Ausmaß der nach dem Tiroler Verwaltungsabgabengesetz in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden aus dem Bereich der Landesvollziehung und aus dem Bereich der Bundesvollziehung zu entrichtenden Gemeindeverwaltungsabgaben ist der angeschlossene, einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Tarif (Anlage) maßgebend.

(2) Eine im Allgemeinen Teil des Tarifes vorgesehene Gemeindeverwaltungsabgabe ist nur dann zu entrichten, wenn keine Tarifpost des Besonderen Teiles Anwendung findet.

(3) Werden mehrere Berechtigungen, die selbstständig ausgeübt werden können, mit einem Bescheid verliehen, so ist die Gemeindeverwaltungsabgabe für jede dieser Berechtigungen zu entrichten.

§ 2

Art der Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben

(1) Gemeindeverwaltungsabgaben sind durch Barzahlung oder durch Post- oder Banküberweisung zu entrichten.

(2) Gemeindeverwaltungsabgaben können weiters mit Bankomatkarte oder mit Kreditkarte entrichtet werden, sofern die Behörde über die dafür erforderlichen technisch-organisatorischen Voraussetzungen verfügt. Die Möglichkeit der Entrichtung der Gemeindeverwaltungsabgaben auf diese Weise ist durch Anschlag im Amtsgebäude an gut sichtbarer Stelle bekannt zu machen.

(3) Der Nachweis über die Einzahlung des Abgabebetrages (Kassenbeleg, Durchschrift des buchhalterischen Empfangsauftrages und dergleichen) ist zum Akt zu nehmen. Im Fall der Entrichtung der Gemeindeverwaltungsabgaben durch Barzahlung, mit Bankomatkarte oder mit Kreditkarte ist der Partei ein Beleg über die erfolgte Einzahlung auszuhändigen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBL. Nr. 51, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 100/2003, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage zu § 1 Abs. 1

Tarif über das Ausmaß der Gemeindeverwaltungsabgaben

ALLGEMEINER TEIL

1. Bescheide, durch die auf Ansuchen der Partei eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird 15,- Euro

2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen 15,- Euro

3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen mit Ausnahme von einfachen kanzleimäßigen Übernahmebestätigungen, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist und es sich nicht um Bescheinigungen

über das bestandene Heimatrecht oder Bescheinigungen im Veranstaltungswesen handelt 5,- Euro

4. Aufnahme von Niederschriften über mündliche, wesentlich im Privatinteresse der Partei liegende Anbringen, je Seite 5,- Euro

5. Herstellung von Abschriften, Zweitschriften und dergleichen, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist, je Seite 5,- Euro

6. Durchführung von Beglaubigungen und Vornahme von Legalisierungen 5,- Euro

BESONDERER TEIL**I. Baurecht**

(Tiroler Bauordnung 2001, LGBL. Nr. 94,
zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 35/2005)

7. Befreiung von der Verpflichtung zur Schaffung von Abstellmöglichkeiten (§ 8 Abs. 6), pro zu schaffender Abstellmöglichkeit 70,- Euro
8. Bewilligung der Änderung von Grundstücksgrenzen (§ 12 Abs. 1) 70,- Euro
9. Bewilligung des Neu- oder Zubaus von Gebäuden (§ 20 Abs. 1 lit. a) je m³ der Baumasse im Sinn des § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 22/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 82/2001, 0,50 Euro
mindestens jedoch 70,- Euro
höchstens jedoch 1.100,- Euro
10. Bewilligung des Umbaus von Gebäuden (§ 20 Abs. 1 lit. a) je m³ der Baumasse im Sinn des § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 22/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 82/2001, 0,25 Euro
mindestens jedoch 35,- Euro
höchstens jedoch 550,- Euro
11. Bewilligung einer sonstigen Änderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen (§ 20 Abs. 1 lit. b) 70,- Euro
12. Bewilligung
a) einer Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder Gebäudeteilen (§ 20 Abs. 1 lit. c) 70,- Euro
b) der Verwendung von bisher anderweitig verwendeten Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Gebäudeteilen als Freizeitwohnsitz oder der Verwendung von im Freiland gelegenen Freizeitwohnsitzen auch zu einem anderen Zweck als dem eines Freizeitwohnsitzes (§ 20 Abs. 1 lit. d) 70,- Euro
13. Bewilligung der Errichtung oder der Änderung von sonstigen baulichen Anlagen (§ 20 Abs. 1 lit. e) 70,- Euro
14. Aushändigung der mit einem Vermerk über die Zulässigkeit der Ausführung eines Bauvorhabens versehenen Ausfertigung der Planunterlagen (§ 22 Abs. 4) 70,- Euro
15. Bewilligung der Erstreckung der Frist für den Baubeginn oder die Bauvollendung (§ 27 Abs. 3) 50,- Euro
16. Bewilligung der Durchführung von Vorarbeiten (§ 28 Abs. 1) 50,- Euro

17. Ausnahmegewilligung für das Überschreiten von durch Verordnung festgelegten Grenzwerten für den Baulärm (§ 31 Abs. 2) 70,- Euro
18. Bewilligung der vorübergehenden Benützung von Nachbargrundstücken (§ 34 Abs. 3 und 4, gegebenenfalls in Verbindung mit § 42 Abs. 5, § 44 Abs. 6 oder § 47 Abs. 4) 50,- Euro
19. Erteilung einer Benützungsbewilligung (§ 36 Abs. 1) oder Teilbenützungsbewilligung (§ 36 Abs. 2) jeweils die Hälfte der Tarifposten 9, 10 bzw. 11
20. Bewilligung des Abbruchs von Gebäuden oder Gebäudeteilen (§ 40 Abs. 2) 70,- Euro
21. Aushändigung der mit einem Vermerk über die Zulässigkeit der Ausführung des Abbruchs eines Gebäudes oder eines Gebäudeteiles versehenen Unterlagen (§ 41 Abs. 5) 70,- Euro
22. Bewilligung von baulichen Anlagen vorübergehenden Bestandes (§ 44 Abs. 1) jeweils die Hälfte der Tarifposten 9, 10, 11 bzw. 13
23. Erstreckung der Bewilligung für bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes (§ 44 Abs. 4) 35,- Euro
24. Aushändigung der mit einem Vermerk über die Zulässigkeit der Errichtung, Aufstellung oder Änderung einer Werbeeinrichtung versehenen Unterlagen (§ 45 Abs. 5) 70,- Euro
25. Bewilligung der Durchführung von Aufschüttungen oder Abgrabungen (§ 47 Abs. 2) 70,- Euro
26. Aushändigung der mit einem Vermerk über die Zulässigkeit der Durchführung einer Aufschüttung oder einer Abgrabung versehenen Unterlagen (§ 47 Abs. 4) 70,- Euro
27. Aushändigung der mit einem Vermerk über die Zulässigkeit der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Antennentragmasten versehenen Unterlagen (§ 49 Abs. 5) 70,- Euro

II. Verkehrswesen

(Straßenverkehrsordnung 1960,
BGBL. Nr. 159, zuletzt geändert durch
das Gesetz BGBL. I Nr. 152/2006)

28. Bewilligung von Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straße gelten (§ 45 Abs. 2), soweit es sich um Verordnungen nach § 43 handelt, womit eine Beschränkung für das Halten und Parken (§ 52 Z. 13a und 13b) oder ein Hupverbot (§ 52 Z. 14) erlassen wurde
a) für eine einmalige Ausnahme 20,- Euro
b) bei einer Dauerbewilligung 145,- Euro

c) bei Erteilung einer derartigen Ausnahmegewilligung im Hinblick auf eine schwere Körperbehinderung der begünstigten Person jedoch

1. für eine einmalige Ausnahme 2,- Euro
2. für eine Dauerbewilligung 9,- Euro

29. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 und 4a)

- a) bis zur Dauer einer Woche 10,- Euro
b) bis zur Dauer eines Monats 20,- Euro
c) bis zur Dauer von höchstens

zwei Jahren 60,- Euro
30. Bewilligung einer Ladetätigkeit auf Straßenstellen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4),

- a) für eine einmalige Ausnahme 15,- Euro
b) für eine Dauerbewilligung 150,- Euro

31. Bewilligung zum Befahren einer Fußgängerzone (§ 76a Abs. 1)

- a) für eine einmalige Ausnahme 15,- Euro
b) für eine Dauerbewilligung 150,- Euro

32. Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82)

a) Aufstellung von Selbstverkaufseinrichtungen für Zeitungen, pro Selbstverkaufseinrichtung ... 15,- Euro

- b) Aufstellung von anderen

Verkaufseinrichtungen je m² der in Anspruch genommenen Fläche 20,- Euro
höchstens jedoch 550,- Euro

c) Ablagerung von Baumaterial und Bauschutt sowie Aufstellung von Gerüsten

1. in Gebieten mit geschlossener Bauweise je m² der in Anspruch genommenen Fläche und Monat 3,- Euro
höchstens jedoch 550,- Euro

2. in Gebieten mit offener Bauweise je m² der in Anspruch genommenen Fläche und Monat 2,- Euro
höchstens jedoch 550,- Euro

- d) für sonstige Zwecke 100,- Euro

33. Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot des Anbringens von Werbungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand (§ 84 Abs. 3), je angefangenem m² Werbe- oder Ankündigungsfläche 120,- Euro
höchstens jedoch 700,- Euro

34. Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 Abs. 1)

- a) bis zur Dauer einer Woche 50,- Euro
b) bis zur Dauer eines Monats 100,- Euro
c) darüber 200,- Euro

35. Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf der Straße (§ 93 Abs. 6) 20,- Euro

III. Aufzugsangelegenheiten

(Tiroler Aufzugsgesetz 1998, LGBL. Nr. 47, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 89/2002)

36. Aufhebung der Untersagung des Betriebes oder der Sperre von Aufzügen, Fahrtreppen oder Fahrsteigen (§ 11 Abs. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 1 Abs. 1 zweiter Satz) 70,- Euro

37. Bewilligung des Einbaus von Aufzügen, Fahrtreppen oder Fahrsteigen (§ 19 Abs. 3, gegebenenfalls in Verbindung mit § 1 Abs. 1 zweiter Satz) ... 70,- Euro

IV. Veranstaltungswesen

(Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, LGBL. Nr. 86, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 72/2004, und Tiroler Tanzunterrichtsgesetz, LGBL. Nr. 87/2003)

38. Bescheid, mit dem von der Einhaltung einzelner Bestimmungen einer Verordnung nach § 3 Abs. 2 abgesehen wird (§ 3 Abs. 4) 30,- Euro

39. Bescheid, mit dem festgestellt wird, ob eine öffentliche Veranstaltung anmeldepflichtig ist oder nicht (§ 4 Abs. 5) 30,- Euro

40. Ausstellung einer Bescheinigung über die Anmeldung einer Veranstaltung bzw. Vorschriften für eine Veranstaltung

a) zu der weniger als 300 Personen gleichzeitig erwartet werden (§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2) 15,- Euro

b) zu der mehr als 300 Personen gleichzeitig erwartet werden (§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2) 30,- Euro

c) zu der Betriebsanlagen verwendet werden (§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 lit. d) 30,- Euro

d) zu der mehr als 1.000 Personen gleichzeitig erwartet werden (§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 lit. e bzw. § 18 Abs. 2 lit. a, b oder c) 100,- Euro

41. Bescheid, mit dem festgestellt wird, ob eine Berechtigung erloschen ist (§ 10 Abs. 4) 30,- Euro

42. Ausstellung einer Bescheinigung über die Anmeldung der Erteilung von Tanzunterricht (§ 1 Abs. 1) 75,- Euro

V. Sonstige Angelegenheiten

43. Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder einer späteren Sperrstunde in Gastgewerbebetrieben

(§ 113 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 161/2006) pro Tag	7,- Euro
höchstens jedoch	725,- Euro
44. Befreiung von der Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation (§ 7 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000, LGBL. Nr. 1/2001)	70,- Euro
45. Bewilligung einer Ausnahme vom Anschlusszwang an eine Gemeindewasserversorgungsanlage	70,- Euro
46. Bewilligung zur Selbstkehrung (§ 14 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBL. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 4/2005)	20,- Euro
47. Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe (§ 6 Abs. 1 und 3 und § 7 Abs. 1 des Tiroler Parkabgabegesetzes 2006, LGBL. Nr. 9)	
a) bis zur Dauer einer Woche	10,- Euro
b) bis zur Dauer eines Monats	20,- Euro
c) bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren	60,- Euro
48. Bewilligung zur Führung bzw. Verwendung des Gemeindewappens (§ 11 Abs. 5 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 90/2005) oder zur Führung des Stadtwappens (§ 5 Abs. 3 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBL. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 89/2006)	1.100,- Euro
49. Bewilligung zum Halten von ihrer Art nach für das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährlichen Tieren (§ 6 Abs. 3 des Landes-Polizeigesetzes, LGBL. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 10/2006)	70,- Euro
50. Bewilligung zum Betreiben eines Bordells (§ 15 Abs. 1 des Landes-Polizeigesetzes)	1.100,- Euro
51. Genehmigung der Bestellung eines verantwortlichen Vertreters des Inhabers einer Bordellbewilligung (§ 18 Abs. 1 des Landes-Polizeigesetzes) ...	200,- Euro
52. Ausspruch, dass eine Genehmigung nach § 18 Abs. 1 nach Ablauf einer bestimmten Frist neuerlich erteilt werden kann (§ 18 Abs. 3 des Landes-Polizeigesetzes)	200,- Euro
53. Bewilligung einer freiwilligen Versteigerung vom Schätzwert der zu versteigernden Gegenstände	1 v. H. höchstens jedoch
	360,- Euro
54. Auszüge aus Flächenwidmungs- oder Bebauungsplänen je Seite (21 × 30 cm)	15,- Euro
55. Schriftliche Auskünfte aus Flächenwidmungs- oder Bebauungsplänen je Auskunft	15,- Euro

32. Verordnung der Landesregierung vom 8. Mai 2007, mit der die Verordnung über die Erklärung eines Teiles des Tiroler Lechtales und seiner Seitentäler zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Tiroler Lechtal) geändert wird

Aufgrund des § 21 Abs. 1 bis 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBL. Nr. 26, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Erklärung eines Teiles des Tiroler Lechtales und seiner Seitentäler zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Tiroler Lechtal), LGBL. Nr. 83/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird der Klammerausdruck „Tiroler Lech-

tal“ durch den Klammerausdruck „Tiroler Lech“ ersetzt.

2. Im § 1 Abs. 1 wird am Ende der Klammerausdruck „Naturschutzgebiet Tiroler Lechtal“ durch den Klammerausdruck „Naturschutzgebiet Tiroler Lech“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

33. Verordnung der Landesregierung vom 8. Mai 2007, mit der die Verordnung über die Erklärung des Naturschutzgebietes Tiroler Lechtal zum Naturpark geändert wird

Aufgrund des § 12 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBL. Nr. 26, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Erklärung des Naturschutzgebietes Tiroler Lechtal zum Naturpark, LGBL. Nr. 84/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird das Wort „Lechtal“ durch das Wort „Lech“ ersetzt.

2. Im § 1 wird das Wort „Lechtal“ durch das Wort „Lech“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Liener

34. Verordnung der Landesregierung vom 22. Mai 2007, mit der die Verordnung über die Bildung der Sanitätssprengel geändert wird

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gemeindesanitätsgesetzes, LGBL. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 83/2003, wird nach Anhören der Gemeinden Wattens, Baumkirchen, Fritzens, Volders und Wattenberg sowie der Ärztekammer für Tirol verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bildung der Sanitätssprengel, LGBL. Nr. 49/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 55/2003, wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird in der laufenden Nummer 26 bei der Rubrik „Sitz des Sprengelarztes“ das Wort „Volders“ durch das Wort „Fritzens“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck